

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnements-Preis 1/4 jährig 3 Kr. Jahrgang 1916. Ausgegeben u. 2. Feber 1916.

Aus dem M. G. G. Befehl Nr. 1.

1. Personalien.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung die Enthebung des Generalmajors Karl Lustig von Preanfeld vom Dienste des Stellvertreters des Militär-General-Gouverneurs, bei Belassung als Militär-Stationskommandant und Gouvernementinspizierender in Lublin anzuordnen, sowie: den Generalmajor a. D. Hugo Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorff-Pouilly zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Lublin zu ernennen.

2. Wirtschaftsausschuß.

Mit 1. Jänner 1916 wurde beim k. u. k. Mil.-Gen.-Gouvernement ein "Wirtschaftsausschuß" ins Leben gerufen. Derselbe ist das Organ des Generalgouvernements für die planmäßige Verwertung der Überschüsse der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Produktion des besetzten Gebietes. (Ausgenommen Produktion des Kohlen- und Erzbergbaues.)

3. Falsche Gerüchte über Zivilarbeiter.

Es wird das Gerücht in Umlauf gesetzt, daß die in letzter Zeit gesammelten, in Verzeichnissen aufgenommenen Arbeiter, in die Front zum Waffendienst eingereiht werden sollen.

Es diene zur allgemeinen Kenntnis, daß eine solche Absicht miemals bestanden hat.

Die Zivilarbeiter werden nur zu Arbeiten im Kreisbereiche, vorwiegend in nächster Nähe ihrer Heimatsgemeinde, vorübergehend benötigt, d. i. zur Wegschaffung von Schnee längs der Bahnstrecke, bei Hochwasser an der Weichsel Dammbauten etc.

Die Verbreiter solcher unwahrer Nachrichten sind dem Kreiskommando (Gericht) einzuliefern und wird mit der größten Strenge gegen dieselben eingeschritten.

Die Herren Pfarrer, Lehrer, Wujte haben dies weitgehendst öfter zu verlautbaren, das Volk hierüber aufzuklären.

4. Briefverkehr.

Karten und Briefe in hebräischer Schrift sowie Korrespondenzen ohne Angabe des Absenders und Absandortes werden für die Weiterbeförderung bei den Postämtern nicht angenommen, was sofort allgemein zu verlautbaren ist.

5. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Transportmittel.

Nach Maßgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2. .

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfaßt mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3. Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

8 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5. Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des

Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

8 6

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittelst Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfaßt auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittelst Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind. Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

- 1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
- 2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
 - 3. ein Tierarzt,
- 4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

- 1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
- 2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
- 3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;
- 4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;
- 5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;
- 6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Beleg-

scheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

\$ 11

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit "tauglich" oder "untauglich" klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12. Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13. Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muß das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muß in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, daß das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muß die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt das-

selbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muß jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muß ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt — soweit nicht besondere Verfügungen ergehen — der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt — bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Maßnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monat verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

6. Vorspannsleistungen.

Folgende Wahrnehmungen wurden bei Vorspannsleistungen gemacht:

Seitens der Gemeinden werden Pferde entweder mit Sommereisen oder unbeschlagen verwendet und beigestellt, was bei den jetzigen schlechten Wegverhältnissen, stark gefrorenen, vereisten Kommunikationen Anlaß zu groben Tierquälereien gibt.

Es wird aber auch die Vorspannsleistung selbst stark dadurch reduziert, weil der Fuhrmann nur einen Teil des normalen Verladegewichtes übernehmen kann. Es erleidet der Vorspannsbeisteller einen bedeutenden Verdienstentgang.

Die Wujte und Sołtyse sind verpflichtet, nur solche Vorspänne beizustellen, bei welchen die Pferde mindest vorne mit Winterstollen versehen sind u. zw.: auf der Außenseite mit scharfen Kantstollen, " " Innenseite " stumpfen Stollen.

Hiedurch sind Verletzungen der Pferde hintangehalten.

Die Fuhrwerke müssen eine Verlade- und Tragfähigkeit von mindestens 4-5 Meterzentner, d. i. 25-30 Pud besitzen.

Für jedes nicht entsprechende Fuhrwerk, auf dem nur weniger als 4-5 Meterzentner od. 25-30 Pud fortgebracht werden können, für jedes Pferd, welches bei Vorspannsleistungen und Lastfuhren im Winter gar nicht oder nur mit Sommereisen beschlagen angetroffen wird — werde ich den Wujt und Sołtys der betreffenden Gemeinde strafen.

Die Fuhrleute beladener bergauffahrender Fuhrwerke haben abzusitzen und neben dem Wagen zu gehen, um derart Tierquälereien zu vermeiden.

Jede Pferdequälerei ist dem Kreiskommando anzuzeigen, das sowohl den Gespannbesitzer, als auch den Fuhrmann bestrafen wird.

Die Herren Pfarrer, Gutsbesitzer, Lehrer, Wujte und Notstandhilfskomitee-Mitglieder, Gendarmerie- und Finanzwachorgane werden hiemit aufgefordert, auch hierin aufklärend und belehrend günstig mitzuwirken.

Jedermann, der Herz für Tiere besitzt, ist verpflichtet, jeden Tierquäler anzuzeigen.

7. Marktpreistabelle.

Die mit J. Nr. 3000 M. G. G. und Res. Nr. 325 Kreiskommando anfangs Dezember 1915 ausgegebene Marktpreistabelle für den Kreis Janów behält bis auf folgende Änderung auch für den ganzen Monat Februar unverändert ihre volle Giltigkeit. Statt "Schweineschmalz" ist zu setzen:

Inländisches Schweineschmalz 5 K 80 h Ausländisches " 7 K 60 h

8. Identitätskarten.

In Ergänzung der im Amtsblatte Nr. 1, Punkt 25, verlautbarten Verordnung wird hiemit zur Kenntnis gebracht:

1. Jede Person vom 15. Lebensjahre angefangen, welche ihren ständigen Wohnsitz verläßt, ist verpflichtet, ihre Identität mittels einer Identitätskarte nachzuweisen.

- 2. Die Identitätskarten werden von den k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommanden und in der Stadt Janów vom k. u. k. Regierungskommissär auf Grund einer seitens der Gemeinde ausgestellten Bestätigung ausgefolgt.
- 3. Die Identitätskarten werden unentgeltlich ausgefolgt.
- 4. Die Identitätskarten dürfen mit einem Giltigkeitstermin bis längstens Ende Dezember 1916 ausgestellt werden.

Die ausstellenden Behörden haben die Giltigkeitsdauer in den Identitätskarten genau zu bezeichnen.

Die Giltigkeitsdauerbezeichnung: "bis auf Weiteres" ist unzulässig!

5. Jedes k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommando, ferner der Magistrat in Janów, haben ein Verzeichnis über die ausgefolgten Identitätskarten mit fortlaufenden Nummern zu führen und jede Identitätskarte mit der korrespondierenden Zahl des Verzeichnisses zu versehen.

Wer die Identitätskarte verliert, ist verpflichtet, dies bei jener Stelle anzumelden, bei welcher ihm die Karte ausgefolgt wurde, wo ihm gleichzeitig ein Duplikat ausgestellt werden wird.

Die k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommanden und Magistrat in Janów haben den Verlust sogleich dem k. u. k. Kreiskommando zwecks Verlautbarung im Amtsblatte, zu melden.

Jedermann ist verpflichtet, eine eventuell gefundene Identitätskarte, zwecks Vermeidung von Mißbräuchen, den ausstellenden Behörden zu übergeben.

Personen, welche zu ihrer Ausweisleistung eine fremde Identitätskarte benützen, werden, insoferne die von ihnen begangenen Strafhandlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

Die Identitätskarte dient dem Besitzer zur Ausweisleistung und ist über Verlangen aller behördlichen Organe — Gendarmerie — Finanz etc. vorzuweisen.

Sie dient aber auch als Reiselegitimation innerhalb der Kreise im österr-ung. Okkupationsgebiet (weiteres Kriegsgebiet) sowohl — als auch als Reisedokument innerhalb des Kreises.

Es gelangten zur Ausgabe: an das Magistrat

der Stadt Janów 1000 Exemplare

an die Gendarmerie-Posten-Kommanden:

Kraśnik Zaklików Modliborzyce Annopol

je 800 Exemplare

Chrzanów
Gościeradów
Potoczek
Kosin
Dzierzkowice
Polichna
Wilkołaz
Zakrzówek
Urzedów

je 600 Exemplare

Bei Ausstellung der Identitätskarte hat jeder Besitzer derselben den daktyloskopischen Abdruck des rechten Zeigefingers neben seiner Unterschrift mit violetter Stempelfarbe beizubringen.

Man mit diesem Abdruck ist die Identitätskarte giltig.

9. Winkelschreiberei.

In Ergänzung der im Amtsblatte Nr. 2, Punkt 18, verlautbarten Verordnung, wollen die Pfarrer, Lehrer, Wöjte, Gendarmerie-Posten-Kommandanten, Notstandshilfsaktions-Mitglieder die Bevölkerung aufklären und belehren, daß jedermann berechtigt ist, beim Kreiskommando schriftlich oder mündlich sein Anliegen ohne Vermittler, welche meist geldgierige, spekulative Juden sind, vorzubringen.

Jeder Winkelschreiber ist dem Kreiskommando (Gericht) anzuzeigen.

10. Nichteinhaltung des festgesetzten Geldkurses.

Es sind in letzter Zeit wieder Fälle vorgekommen, daß die Verkäufer das vorgeschriebene Wertverhältnis zwischen Rubel und Krone u. zw. 1 Silber- oder Papierrubel = 2 K nicht beachtet und die ihnen angebotenen 1- bezw. 2-Kronenstücke, mit 80 bezw. 1 K 60 Hellern bewertet haben.

Ich mache die Bevölkerung neuerlich auf die diesbezüglich bereits mehrmals verlautbarten Anordnungen aufmerksam (Amtsblatt Nr. 2, Punkt 8, bezw. Nr. 4, Punkt 16 ex 1915) und bringe dabei gleichzeitig in Erinnerung, daß Dawiderhandelnde eine Strafe bis zu 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest zu gewärtigen haben.

11. Eröffnung von Volksschulen.

Fortsetzung ad Punkt 6 des Amtsblattes Nr. 7 ex 1915.

Es wurden weitere Anfangsvolksschulen in folgenden Ortschaften eröffnet:

31. in Natalin; 32. Polichna; 33. Wierzchowiska (Dorf); 34. Wojciechow; 35. Szastarka; 36. Gościeradów; 37. Księżomiesz Nr. II; 38. Szczecin; 39. Olbięcin; 40. Wola Trzydnicka; 41. Lążek Zaklikowski; 42. Bystrzyca; 43. Sulów; 44. Studzianki; 45. Rudnik; 46. Zakrzówek.

12. Aufforstung von Blößen und Kulturrückständen.

Durch die Kriegsereignisse haben auch die Privat- und Gemeindeforste empfindlich gelitten und die Aufforstungsarbeiten eine Verzögerung erfahren.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Kulturrückstände auf Privat-, Majorats- und Gemeindegütern ein bedeutendes Flächenausmaß erreicht haben dürften.

Es wird daher sämtlichen Waldbesitzern die Pflicht der ehesten Aufforstung dieser Blößen in Erinnerung gebracht und haben dieselben rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen, damit diese Arbeiten im herannahenden Frühjahr ohne Verzögerung in Angriff genommen werden können.

Diejenigen Waldbesitzer, welche die zu obigem Zwecke nötigen Samenmengen aus eigenen Beständen nicht decken können, haben ihren Bedarf an Waldsämereien bis 20. Febr. dem Kreiskommando (Forstreferenten) bekanntzugeben, welches die Sämereien beschaffen und den Besitzern zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen wird.

13. Ausfuhr kontingentierter Waren aus dem Kreise.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß laut Vdg. Nr. 7975 M. G. G. v. 29./X. 1915, "Warenverkehr im Okkupationsgebiete", solche Waren, welche von den Auskunftstellen auf Grund des Ausfuhrkontingentes den Kreisen zugeteilt werden, (Hieher gehören: Zucker, Petroleum, Salz, Seife, Zündhölzer) aus dem Kreise nicht ausgeführt werden dürfen.

Zuwiderhandelnde werden mit Entziehung des Patentes bestraft und außerdem mit Geldstrafen belegt.

Selbstverständlich unterliegen auch die angehaltenen Waren der Konfiskation.

14. Infektionskrankheiten im Kreise vom 16. bis 31. Jänner 1916.

Bauchtyphus:

Grabówka (Gmde. Annopol)		3	Fälle
Blażek (Gmde. Brzozówka)		2	"
Brzozówka (Gmde. Brzozówka) .		6	"
Chrzanów (Gmde. Chrzanów)		27	(2),,
Janów (Stadt)	•	8	"
Kawęczyn (Gmde. Kawęczyn)		1	"
Kraśnik (Stadt)			"
Modliborzyce (Gmde. Modliborzyce)			(1),,
Urzędów (Gmde. Urzędów)		12	"

Blattern:

Kłodnica ((Gmde.	Wilkołaz).	•		. 1	(1),
------------	--------	------------	---	--	-----	------

Scharlach:

Kraśnik	(Stadt)				 1))
Biała W	oda (C	imde.	Wilkot	az)	3	"

(Anmerkung: Zahlen in der Klammer bedeuten Todesfälle.)

15. Lizenzierung der Hengste und Stiere.

Um die durch den Krieg sehr geschädigte Viehzucht auf eine gesunde Basis zu bringen, wird Folgendes angeordnet:

Jeder der seinen Hengst bezw. Stier gegen oder ohne Bezahlung zur Deckung fremder Stuten bezw. Kühe zu benützen beabsichtigt, hat dies unverzüglich mündlich oder schriftlich beim zuständigen Gemeindeamte anzumelden. In der Meldung hat der Betreffende die Rasse, die Farbe und das Alter des Hengstes bezw. Stieres anzugeben. Die Gemeindeämter haben bis spätestens 15. Februar 1916 Ausweise über die Lizenzwerber anzufertigen und dieselben dem Kreiskommando in Janów vorzulegen.

Das Kreiskommando wird für die Lizenzierung eine Kommission bestimmen und die Interessenten verständigen, wo, an welchem Tage und wann die Lizenzierung stattfindet. Das Deck-(Sprung-)Geld wird dem freien Übereinkommen der Interessenten überlassen.

Wer einen nicht lizenzierten Hengst oder Stier zur Deckung gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung benützt, wird mit einer Geldstrafe bis 200 K bezw. mit Arreststrafe bis 20 Tagen belegt.

Wer bewußt seine Stute, Kuh oder Kalbin von einem nicht lizenzierten Hengst bezw. Stier decken läßt, wird gleichfalls mit einer Geldstrafe bis zu 100 K belegt.

Die Geldstrafen werden dem Notstandsfonde überwiesen.

Die Lizenzkommission wird die Lizenzscheine für die Dauer eines Jahres unentgeltlich ausstellen.

16. Tierseuchen im hiesigen Kreise.

A) Rotz bei Pferden:

1. Gemeinde Gościeradów, Meierhof 1 Gehöft

B) Pferderäude:

1. Gemeinde Gościeradów, Ortschaft	
Liśnik	3 Gehöfte
2. Gemeinde Gościeradów, Ortschaft	
Księżomiesz	1 "
3. Gemeinde Wilkołaz, Meierhof u.	
Ortschaft Wilkołaz górny	2 "
4. Gemeinde Wilkołaz, Meierhof zu	
Wilkołaz dolny	1 "
5. Stadt Kraśnik	6 "
6. Gemeinde Urzędów, Meierhof Ostrów	1 "
7. "Dzierzkowice, "Wyżnica	1 "
8. "Trzydnik "Rzeczyca	1 ,
and the second s	

C) Wutkrankheit:

1.	Gemei	nde Kosin,	Orts	sch	aft Mnisze	k 1 G	ehöft
2.	"	Chrzanóv	v,	"	Batorz	1	"
3.	Stadt	Janów .		•		1	"

Tierseuchen sind erloschen:

A) Rotz:

Gemeinde Gościeradów, Ortschaft Gościeradów 1 Gehöft

B) Pferderäude:

	Brzozówka, Ortschaft	
Kaczy	niec	2 Gehöfte
	Gościeradów, Ortschaft	
Goście	eradów	4 "

17. Schluß des Stundungsgesetzes.

III. Abschnitt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, daß während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung, sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt, (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmäßigen und mangels einer Vereinbarung gesetzmäßigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfuße zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

Fristenlauf.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landesgesetz vom 14./26. April 1818, Gesetzblatt IV. 412 und die Artikel 136, 137 Zivilprozeßordnung, sind aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

18. Konkursausschreibung.

Für die erledigte Stelle eines Gerichtsschreibers bei dem Gemeindegerichte in Wilkolaz wird hiemit ein Konkurs ausgeschrieben.

Die gehörig gestempelten und dokumentierten Gesuche sind längstens bis 15. Februar I. J. an das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Janów einzureichen.

Die Bezüge eines Gerichtsschreibers werden auf 100 Kronen monatlich festgesetzt.

19. Eintragung in die Rechtsvertreter-Liste.

Der gewesene Gemeinderichter und Privatverteidiger Robert Przegaliński aus Kraśnik wurde am 24. Jänner I. J. in die Privatrechtsvertreterliste eingetragen und wird ihm das Auftreten vor den Friedens- und Gemeindegerichten des k. u. k. Kreiskommandos in dieser Eigenschaft bewilligt.

20. Verlegung des Sitzes des Gemeindegerichtes Wilkołaz.

Des Gemeindegericht in Wilkołaz (ehemaliges Gericht in Urzędów) wird provisorisch nach Zakrzówek verlegt.

Der Gemeinderichter aus WilKołaz hat den Tag der vollzogenen Verlegung unverzüglich an das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos zu melden.

21. Urteile.

Verurteilung wegen Winkelschreiberei.

Josef Dzikowski, Gemeindeschreiber aus Gościeradów, wurde mit der Entscheidung des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Janów vom 14. Jänner 1916, Præs. 15/18/16, wegen Winkelschreiberei zu einer fünftägigen Arreststrafe, umgewandelt in eine 50 Kronen Geldstrafe, verurteilt.

22. Verurteilung wegen Preistreiberei.

Gella Roth, Händlerin aus Janów, wurde mit hg. Urteile vom 29. Dezember 1915, Geschäftszahl U 112/15, einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes gegen Preistreiberei, begangen dadurch, daß sie 1/8 Pfund Tee gegen einen übermäßigen Preis per 1 K 30 h, anstatt einen festgesetzten per 56 h, verkaufte, schuldig erkannt und zu einer fünftägigen Arreststrafe, umgewandelt in 50 Kronen Geldstrafe, verurteilt.

Bestrafungen.

- 23. Wegen Verleitung zum Mißbrauche der Dienstgewalt wurde David Schlafrock, Kaufmann aus Bilgoraj, zu 3 Monaten verschärften Garnisonsarrestes verurteilt.
- 24. Josef und Stanislaus Pizik, sowie Alexander Szczepański, sämtliche aus Kraśnik, wurden wegen Verbrechens des Diebstahles mit je 2 Monaten verschärften Kerkers bestraft.
- 25. Johann Długosz aus Salomin, Gmde. Gościeradów, wurde wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegunganeinem Gendarmen mitschwerem, verschärften Kerker in der Dauer von 2 Monaten bestraft.

26. Kuratorsbestellung.

Für die hängende Verlassenschaftsmasse nach dem in Janów vor zwei Jahren verstorbenen Franz Miękisz wurde gemäß Artikeln 36, 37, Gesetzbuches mit hg. Beschlusses vom 15. Jänner 1916, G.-Zahl P. 2/16, ein Kurator in der Person des Nikolaus Wojtan, Realitätsbesitzer in Janów, bis zur Anmeldung der gesetzlichen Erben bestellt und ihm die einstweilige Verwaltung der Erbschaft anvertraut.

27. Öffentliche Aufforderung von Erben.

Laut Meldung des Stadtmagistrates in Kraśnik wurde dortselbst gemäß Art. 1687 Zivilprozeßordnung, eine Tagsatzung zur Aufnahme eines Nachlaßinventars nach dem in Kraśnik verstorbenen Ladislaus Karpiński, einem Sohne des Alexander, für den 7. Februar 1916 anberaumt.

Sämtliche gesetzlichen Erben und Nachlaßgläubiger werden hiemit aufgefordert bei der Tagsatzung zu erscheinen und ihre Rechte oder Ansprüche geltend zu machen.

28. Sammlung der in russ. Deckungen befindlichen Erdsäcke.

Lt. Nr. 283/16 des M. G. G. sollen sich im Bereiche des Gouvernements in den russischen Deckungen noch große Mengen von Erdsäcken befinden, welche noch soweit gut erhalten sind, daß sie nach einer Reparatur als Warensäcke benützt werden können, somit einen hohen Wert repräsentieren.

Da sich voraussichtlich im hiesigen Kreise in den Deckungen derlei Sandsäcke befinden, so sind dieselben, insoweit sie nicht gänzlich brüchig geworden sind, von den Gend.-Posten-Kdten. sammeln zu lassen, zu reinigen, zu trocknen und die gesammelten Säcke, Hadern (Sackteile) bis 10./II. an das Kreiskommando oder an die Getreidemagazine abzuführen.

Für das Sammeln, Reinigen, eventuell Reparieren der Säcke können auch Zivilarbeiter aufgenommen und dieselben (je nach Wert und Arbeitsaufwand) mit höchstens 10 h per Sack entlohnt werden.

Es wird nochmals ausdrücklich betont, daß auch scheinbar sehr schadhafte Säcke, insoweit selbe nicht gänzlich faul und brüchig sind, benötigt werden, da sie zur Dachpapperzeugung benützt werden können.

29. Eröffnungsanzeige der k. u. k. Warenverkehrszentrale für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen.

Mit 1. Jänner 1916 hat die Warenverkehrs_ Zentrale für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen in Krakau ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Sprechstunden des Chefs und der Vorstände der Ausfuhr- und Einfuhrsabteilung sind täglich von 9—12 Uhr vormittags, ausgenommen Sonntage. Telephon-Nummer ist Krakau 3582.

Die k. u. k. Warenverkehrszentrale weist bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hin, daß sie auf die Vergebung von Zertifikaten an einzelne Petenten keinen Einfluß hat, weshalb Besuche zu diesem Behufe zwecklos sind und solche Petenten ausnahmslos abgewiesen werden

Hingegen ist die Zentrale gerne bereit, Auskünfte allgemeiner Natur, betreffend Paß-, Fracht-, Personen-, Postverkehr- und Zollangelegenheiten, Bezugsquellen, Industrie- und Gewerbeförderung, zu erteilen.

Der Kreis Janów ist an die Auskunftstelle Rzeszów, Słowackiego 6, gewiesen.

30. Knochensammlung.

Infolge der großen Nachfrage nach Knochenmehl als Kunstdünger für die Frühjahrssaat kann die Fabrik "Strem" in Strzemieszyce nicht alle Bestellungen effektuieren, wenn nicht das Rohmaterial, das sind die Knochen, der Fabrik zugeführt, bezw. verkauft werden.

Sämtliche Gendarmerieposten werden beauftragt, alle Knochen sammeln und dann an das Kreiskommando bezw. an die Sammelmagazine abschieben zu lassen.

Für 100 ky gute Rindsknochen werden 12—14 Kronen bezahlt.

ad Exh. Nr. 1937/16.

31. Verlängerung der Frist zur Vorlage der Aufnahmsgesuche für den freiwilligen Finanzwachdienst.

Mit Bezug auf die hä. Kundmachung vom 2. Jänner 1916, Exh. Nr. 6141/15, (Amtsblatt Nr. 1, ex 1916) bekanntgegeben, daß der Termin zur Vorlage der Aufnahmsgesuche für den freiwilligen Finanzwachdienst bis 18. Februar 1916 verlängert werden wird.

32. Postbezirke im Kreise Janów.

Im Grunde der Vdg. der k. u. k. Etappenpost- und Telegraphendirektion in Lublin, vom 30. Jänner 1916, Zl. 615, wird folgendes veröffentlicht:

- A) Zum Postbezirke des k. u. k. Etappenpostamtes Janów in Polen gehören von nun an die Gemeinden: Janów, Brzozówka, Chrzanów, Kawęczyn, Modliborzyce und Potok wielki.
- B) Zum Postbezirke des k. u. k. Etappenpostamtes Kraśnik die Gemeinden: Kraśnik, Annopol, Dzierzkowice, Gościeradów, Kosin, Trzydnik, Urzędów, Wilkołaz, Zakrzówek und Zaklików.

von THALHAMMER m. p. Oberst.

AVISO.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 15. Feber 1916.

Abgeschlossen am 1. Feber 1916. Ausgegeben am 2. Feber 1916.

> Wenderling m. p., Major.